

Begleitetes Fahren ab 17

Beim Begleiteten Fahren mit 17 in Bayern kann sich ein Jugendlicher, der zu diesem Zeitpunkt mindestens 16 ½ Jahre alt ist, bei einer Fahrschule zur Führerscheinausbildung anmelden. Nach bestandener Fahrprüfung und mit Vollendung des 17. Lebensjahres kann der Jugendliche bis zu seinem 18. Geburtstag in Begleitung einer erwachsenen und erfahrenen Begleitperson selbst am Steuer sitzen.

Fahrprüfung und Prüfbescheinigung

Die theoretische Fahrerlaubnisprüfung ist frühestens drei Monate vor dem 17. Geburtstag möglich, die praktische Prüfung frühestens einen Monat vor dem 17. Geburtstag. Die Fahrberechtigung mit 17 Jahren wird durch Aushändigung einer gesonderten Prüfungsbescheinigung (frühestens am 17. Geburtstag) erteilt. Durch die Aushändigung der Prüfungsbescheinigung beginnt eine zweijährige Probezeit zu laufen. Die Regelungen zur *normalen* Fahrerlaubnis auf Probe finden entsprechend Anwendung.

Die Prüfungsbescheinigung gilt nur in Deutschland. Das heißt, die Jugendlichen dürfen im Ausland noch nicht selbst fahren. Zur Prüfungsbescheinigung ist immer ein gültiger Personalausweis mitzuführen. Der eigentliche Kartenführerschein kann frühestens am 18. Geburtstag ausgehändigt bzw. zugeschickt (siehe hierzu auch Formblatt Zusatzklärung Direktversand)werden.

Wurde vom Inhaber einer Prüfungsbescheinigung ein Kraftfahrzeug geführt, ohne von einer eingetragenen Person begleitet zu sein, ist die Fahrerlaubnis zu widerrufen.

Begleitpersonen

In die Prüfbescheinigung wird die Begleitperson namentlich eingetragen. Die Anzahl der Begleitpersonen ist nicht begrenzt. Die Begleitperson muss mindestens 30 Jahre alt sein und eine Fahrerlaubnis der Klasse B beziehungsweise eine Fahrerlaubnis der alten Klasse 3 seit mindestens 5 Jahren besitzen. Die Eintragungen im Verkehrszentralregister der Begleitperson dürfen maximal einen Punkt betragen. Die Begleitperson hat bei allen Fahrten ihren Führerschein mitzuführen. Eine Begleitperson darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn sie unter dem Einfluss von Alkohol oder von berauschenden Mitteln (zum Beispiel Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain, Amphetamin, Designer-Amphetamin etc.) steht.

Die Erziehungsberechtigten müssen sowohl der Teilnahme am *Begleiteten Fahren ab 17 Jahre* als auch der Benennung der Begleitpersonen zustimmen. Sämtliche Begleitpersonen müssen zum Antrag auf *Begleitetes Fahren ab 17 Jahre* eine Kopie ihres gültigen Personalausweises und Führerscheins vorlegen. Haben die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung gegeben, ist es nach Erteilung der Prüfungsbescheinigung nicht mehr möglich, eine Begleitperson auszuschließen. Sollen nachträglich Begleitpersonen eingetragen werden, ist eine Neuausstellung der Prüfungsbescheinigung mit vorheriger entsprechender Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die in den Klassen B und BE eingeschlossenen Klassen AM und L dürfen ohne Begleitperson gefahren werden, weil das erforderliche Mindestalter dieser Klassen bereits erreicht ist. Jedoch gilt die Fahrberechtigung der eingeschlossenen Klassen AM und L ebenfalls nur im Inland (auch nicht in Österreich).

Antragsverfahren

Zur Teilnahme am Begleiteten Fahren ist ein gesonderter „Zusatzantrag Begleitpersonen für Begleitetes Fahren ab 17“ bei der Führerscheinstelle erforderlich. Es handelt sich um einen Zusatzantrag zum regulären Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis. Beide Anträge sind entweder bei der Führerscheinstelle oder in den Fahrschulen erhältlich. Der Antrag zum *Begleiteten Fahren ab 17 Jahre* kann nur für die Klassen B und BE gestellt werden.

Kosten

Die Kosten für die Erteilung einer Prüfungsbescheinigung zum *Begleiteten Fahren ab 17 Jahre* belaufen sich auf 8,70 Euro zuzüglich 11 Euro pro Begleitperson. Hinzu kommen die üblichen Führerscheingebühren (derzeit 43,40 Euro mit Probezeit beziehungsweise 42,60 Euro ohne Probezeit).